

Dienstag (Nachmittag), 11. Juni 2019 / Mardi après-midi, 11 juin 2019

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion / Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie

30 2018.BVE.1499 Gesetz
Wasserversorgungsgesetz (Änderung)

30 2018.BVE.1499 Loi
Loi sur l'alimentation en eau (Modification)

2. Lesung / 2^{nde} lecture

Präsident. Voilà, die Unterbrechung ist bereits zu Ende. Ich läute schon wieder. Wir können weiterfahren. Wir haben schon wieder 10 Minuten Rückstand gegenüber dem den neuen Zeitplan. Ich begrüsse herzlich, Christoph Neuhaus, Direktor der BVE. Wir kommen zum Traktandum 30, Wasserversorgungsgesetz (WVG). Ich gebe dem Kommissionspräsidenten, Daniel Klauser, das Wort.

Daniel Klauser, Bern (Grüne), Kommissionspräsident der BaK. Wir befinden uns ja hier in der zweiten Lesung. Deswegen gehe ich nicht mehr auf das ganze Gesetz ein, sondern nur noch auf die zwei Artikel, zu welchen es in der ersten Lesung Rückweisungsanträge gab, welche angenommen wurden. Und zwar geht es um den Rückweisungsantrag FDP/Sommer, zu Artikel 5 Absatz 1: Man solle schauen, ob eine Härtefallregelung notwendig ist. Falls man zum Schluss kommt, dass diese nötig ist, solle eine solche vorgesehen werden. Es gab noch einen Rückweisungsantrag EVP/Wenger zu Artikel 5 Absatz 2: Man solle noch einmal schauen, wie es genau mit der Unterscheidung zwischen Erweiterung und Erneuerung von Transportleitung steht.

Ich beginne mit den Ausführungen zu Artikel 5 Absatz 2, weil ich dort etwas aus der ersten Lesung korrigieren muss. Es wurde etwas falsch dargestellt. Es geht um die Frage, welche Kosten bei Erweiterungen von Transportleitungen anrechenbar sind. In der ersten Lesung gingen wir davon aus, dass nur der Teil, das «Delta» von einer reinen Erneuerung zu einer Erweiterung, anrechenbar sei. Wir schauten dies mit der BVE noch einmal an und stellten fest, dass dies so nicht korrekt ist. Es ist folgendermassen – und ich sage dies, weil es für die Materialien wichtig ist, damit dies irgendwo nachgelesen werden kann: Wenn eine Erweiterung gemacht werden muss, weil zum Beispiel eine eingebaute Leitung zu wenig dick ist und diese durch eine neue, dickere Leitung ersetzt werden muss, gelten die gesamten Kosten der neuen, dickeren Leitung als Erweiterungskosten und sind bei einem entsprechenden Gesuch anrechenbar. Das heisst, es wird grosszügiger ausgelegt, als ich dies in der ersten Lesung sagte. Dies, damit es korrigiert ist.

Damit komme ich zur allfälligen Härtefallregelung und wie diese aussehen könnte. Wir hatten in der Kommission konkrete Kosten zu repräsentativen Beispielen von Wasserversorgung. Diese Zahlen zeigen, dass je nach Konstellation durch diese Gesetzesänderung die Gebühren zwischen 2 und 13 Prozent ansteigen, wobei nur in einem von sechs Beispielen der Anstieg bei über 10 Prozent liegt. Bei einer allfälligen Härtefallregelung stellt sich die Frage, wie sich ein Härtefall definiert. Ist dies einfach irgendwo der Fall, wo die Gebühren besonders hoch ansteigen, aber immer noch relativ tief sind? Oder ist es ein Härtefall, wenn die Gebühren absolut gesehen besonders hoch sind? – Bei der Vorbereitung der zweiten Lesung diskutierten wir dies mit der BVE intensiv. Es ist so: Wenn wir den reinen Gebührenanstieg anschauen, könnte es sein, dass gewisse Wasserversorgungen von einer Härtefallregelung profitieren, welche nicht besonders hohe Gebühren haben, wo einfach relativ gesehen durch die Gesetzesänderung die Gebühren stark ansteigen. Zudem ist es so, dass wenn man es so macht und sich auf den Gebührenanstieg durch Gesetzesrevision bezieht, dies als Übergangsbestimmung formuliert werden müsste. Nun ist es so, dass eine Übergangsbestimmung gar keinen Einfluss auf die Höhe der Gebühren hätte, weil für die Gebühren im Wesentlichen die Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt massgebend ist, und diese hängt von den langfristigen Werterhaltungskosten ab. Diese würden durch eine Übergangsbestimmung nicht berührt. Das

heisst: Wir sind zum Schluss gekommen, dass eine Härtefallregelung, welche sich auf den Gebührenanstieg bezieht, so nicht machbar ist. Es bleibt also die Variante, dass sich eine Härtefallregelung auf hohe Werterhaltungskosten bezieht und nicht auf einen Gebührenanstieg durch Gesetzesrevision. Eine Mehrheit der BaK ist der Ansicht, dass es eine solche Härtefallregelung braucht. Eine Minderheit ist der Meinung, dass die Gebührenanstiege, welche aufgrund der Beispiele zu erwarten sind, nicht übermässig hoch sind und dass es deswegen keine Härtefallregelung braucht.

Wie sieht die Härtefallregelung aus, welche Ihnen die BaK vorschlägt? – Diese sieht so aus, dass die Änderung, wonach es gemäss Artikel 5 Absatz 2 für die Erneuerung von Transportleitungen kein Geld mehr gibt, aufgeweicht wird, weil es nämlich noch einen Vorbehalt in Absatz 3 gibt. Dies ist die eigentliche Härtefallregelung, Artikel 5 Absatz 3, wonach nämlich Wasserversorgungen mit ausserordentlich hohen Werterhaltungskosten weiterhin angemessene Beiträge an die Erneuerung von Transportleitungen erhalten. Dabei sind die Werterhaltungskosten im Verhältnis zur Anzahl der versorgten ständigen und nicht ständigen Einwohnerinnen und Einwohnern gemeint. Jetzt gibt es einen Antrag der SVP, welche dies mit einem Verweis auf Artikel 5b Absatz 1a noch explizit erwähnen will. Ich kann dazu sagen, dass wir diesen Antrag der SVP in der Kommission nicht hatten. Nach Rücksprache mit der Verwaltung kann ich dazu sagen, dass dies eine reine Präzisierung ist und keine materielle Differenz. Was ich vorhin zu den Werterhaltungskosten gesagt habe, ist genau dies, was in Artikel 5 Absatz 1a ausgeschrieben ist. Die BaK empfiehlt Ihnen mit 8 zu 6 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Härtefallregelung so ins Gesetz aufzunehmen, und dieses bereinigte Gesetz empfiehlt Ihnen die BaK einstimmig zur Annahme.

Präsident. Somit kommen wir zur Gesetzesberatung.

Detailberatung / Délibération par article

I.

Art. 5 Abs. 1 und 2 / Art. 5, al. 1 et 2

Angenommen / Adopté-e-s

Art. 5 Abs. 3 / Art. 5, al. 3

Antrag BaK II / Regierungsrat III

Wasserversorgungen mit ausserordentlich hohen Werterhaltungskosten erhalten angemessene Beiträge an die Erneuerung von Transportleitungen. Das Nähere regelt der Regierungsrat durch Verordnung.

Proposition de la CIAT II / du Conseil-exécutif III

Les services des eaux dont les coûts de maintien de la valeur sont inhabituellement élevés obtiennent des subventions appropriées pour le renouvellement de conduites de transport. Le Conseil-exécutif règle les détails par voie d'ordonnance.

Antrag SVP (Guggisberg, Kirchlindach)

Wasserversorgungen mit ausserordentlich hohen Werterhaltungskosten im Sinne von Artikel 5b Absatz 1a erhalten angemessene Beiträge an die Erneuerung von Transportleitungen. Das Nähere regelt der Regierungsrat durch Verordnung.

Proposition UDC (Guggisberg, Kirchlindach)

Les services des eaux dont les coûts de maintien de la valeur sont inhabituellement élevés selon l'article 5b, alinéa 1a obtiennent des subventions appropriées pour le renouvellement des conduites de transport. Le Conseil-exécutif règle les détails par voie d'ordonnance.

Präsident. Hier geht es um den Antrag, der vorhin angetönt wurde, den Antrag SVP, vorgestellt von Grossrat Lars Guggisberg.

Lars Guggisberg, Kirchlindach (SVP). Als SVP-Fraktion kamen wir in der ersten Lesung dieses Gesetzes nicht durch mit unserem Antrag gegen die Streichung der Beiträge für die Erneuerung der Transportleitungen zugunsten von vor allem ländlichen Gemeinden – von Wasserversorgungen im

ländlichen Raum –, die hohe Werterhaltungskosten pro Einwohnerin, pro Einwohner haben. Wir sind aber sehr froh, dass wir eine zweite Lesung erreichen konnten. Wir sind auch sehr froh, dass der Kompromissvorschlag seitens der FDP durchkam, dass eine solche Härtefallregelung in der BaK angeschaut wird.

An dieser Stelle danke ich der Verwaltung der BVE herzlich, dass man Beispiele von Gemeinden brachte, die zeigten, wie stark diese von solchen Massnahmen betroffen wären, wie hoch diese Gebühren nach diesen Massnahmen sein könnten. Eines kann man sicher sagen: Es hat zum Teil erhebliche Auswirkungen, und deshalb hat es sich gelohnt, dies noch einmal genauer anzuschauen. Die SVP-Fraktion ist deswegen mit dem Vorschlag einverstanden, welcher hier mit dieser Härtefallklausel vorliegt. Wir möchten allerdings noch eine Präzisierung hineinnehmen, und ich betone, es ist eine Präzisierung, nicht eine materielle Änderung. Wir hatten ursprünglich – Sie sehen dies auf dem Antragspapier – «Werterhaltungskosten pro Einwohner» hineingenommen, weil wir nur dann einen Härtefall sehen, wenn die Werterhaltungskosten im relativen Sinn hoch sind und nicht im absoluten Sinn. Es ist nicht ein Härtefall, wenn zwar hohe Beträge oder Investitionen anstehen, diese Wasserversorgung aber in Städten ist, in welchen Zehntausende Leute davon leben. Da wäre die relative Zahl dann gering. Dies ist natürlich kein Härtefall. Wir gaben den Antrag mit «pro Einwohner» ein und wurden sehr schnell darauf hingewiesen, dass dies nicht genderneutral ist, dass man dort etwas genauer agieren sollte. Uns wurden seitens des BVE zwei Vorschläge gemacht. Ich möchte Heidi Wiestner, sie sitzt zwar nicht hier, und dem Generalsekretär und seinem Team für diese Vorschläge ganz herzlich danken. Sie waren fast schneller da, als ich den Antrag einreichen konnte. Sie machten den Vorschlag, dass man auf den Artikel 5b Absatz 1a verweist, in welchem steht: «Werterhaltungskosten im Verhältnis zur Anzahl der versorgten ständigen und nicht ständigen Einwohnerinnen und Einwohner». Weil es etwas schwerfällig würde, wenn man diesen Passus in diesen Artikel aufnähme, ist ein Verweis auf diesen Artikel 5b Absatz 1a natürlich viel lesbarer und auch absolut korrekt. Dementsprechend beantragen wir, die SVP-Fraktion, Ihnen, dass man diesen so anpasst, als Präzisierung der Härtefallklausel. Ich danke Ihnen herzlich für die Unterstützung.

Präsident. Für die Fraktion SP-JUSO-PSA, Marianne Dumermuth.

Marianne Dumermuth, Thun (SP). Ich spreche im Namen der SP-JUSO-PSA-Fraktion und möchte Ihnen mitteilen, dass wir die Härtefallregelung mehrheitlich ablehnen. Ich möchte dies noch kurz begründen. Wir wogen dies in der Kommission sehr sorgfältig ab, weil wir uns auch vorstellen können, dass es Situationen gibt, in welchen die Erneuerung dieser Wasserleitungen teuer werden kann. Wir haben aber den Eindruck, dass der Mechanismus, den der Regierungsrat für die erste Lesung vorschlug, nämlich nicht mehr Einnahmen zu erzeugen, sondern bei den Ausgaben Einsparungen zu machen, dass genau dieser Mechanismus so stimmig ist. Wir liessen uns informieren, dass es durchaus so ist, dass mit den langfristigen Planungen, den Wasserversorgungen klar ist, dass ihre Erneuerungen etwas kosten. Bei dieser Abwägung, dieser wohlwollenden Abwägung dieser Situation – Einnahmen, Ausgaben, Einsparungen – schlagen wir Ihnen mehrheitlich vor, die Härtefallregelung abzulehnen. Entsprechend lehnen wir nachher auch den Antrag Guggisberg ab, weil dieser eine Folge davon ist, eine Präzisierung, wenn diese Härtefallregelung angenommen würde.

Ueli Frutiger, Oberhofen (BDP). Die BDP-Fraktion stimmt diesem Wasserversorgungsgesetz in der zweiten Lesung zu. Wir sind uns bewusst, dass die Auflockerung oder die Härtefallregelung ein bisschen Geld kosten. Wir werden etwas länger brauchen, bis der Wasserfonds saniert sein wird. Darüber müssen wir uns im Klaren sein. Wir erachten den Antrag der SVP eigentlich als überflüssig. Denn der jährliche Werterhalt entspricht immer der Grösse des Gesetzes, wenn es irgendwie um Beiträge geht. Ob man diesen noch präzisieren will, das ist die Frage. Vielleicht noch ein kleines Beispiel, um zu verdeutlichen, wie sich dies auswirken könnte: Wenn die Gemeinde Musterstadt bei 20 000 Einwohnern einen jährlichen Werterhalt von 500 000 Franken hat, macht dies ungefähr 25 Franken pro Jahr. Bei der Gemeinde Musterdorf mit 400 000 Franken Werterhalt, aber nur 3000 Einwohnern, ergibt dies etwa 130 Franken. Dort entsteht die Differenz, und dort ist auch die Grösse, bei welcher die Härtefallregelung zur Anwendung kommt. Deswegen sind wir eigentlich der Meinung, dass es diesen Antrag nicht braucht, zumindest eine Mehrheit findet dies.

Peter Sommer, Wynigen (FDP). Wir waren die Urheber des Antrags bezüglich dieser Härtefallregelung. Deswegen diskutieren wir in der zweiten Lesung den Artikel 5 Absatz 3. Auch ich möchte mich dem Dank an die BVE für die vorbereiteten Unterlagen, wie er von Lars Guggisberg erwähnt

wurde, anschliessen. Diese zeigten sehr anschaulich, wie sich diese Veränderung, diese Gesetzesänderung letztendlich auf die einzelnen Gemeinden auswirkt. Sie haben uns beispielhaft aufgezeigt, wo die Extrembeispiele liegen, aber auch, wo die Auswirkungen relativ gering sind. Vielen Dank. Wir erhielten die Antworten, und ich merkte – dies wurde vorhin gesagt –, dass diese Auswirkungen relativ überschaubar sind. Es kann im Einzelfall Ausschläge geben. Trotzdem sind wir von der FDP dafür, dass wir die Härtefallregelung ins Gesetz aufnehmen, nach dem Motto «nützt es nicht, so schadet es nicht». Die Regierung hat dann ein zusätzliches Mittel, um bei Bedarf unkompliziert und in eigener Kompetenz zu reagieren, wenn es der Fall nötig machte. Selbstverständlich stimmen wir dem Antrag von Lars Guggisberg zu. Dort geht es primär um die Präzisierung, wie er dies erwähnt hat. Fazit: Die FDP wird der von der BaK und der Regierung beantragten Härtefallregelung zustimmen und ebenfalls dem bereinigten Gesetz.

Martin Aeschlimann, Burgdorf (EVP). Aus Sicht der EVP hat es sich gelohnt, dass man diese beiden Artikel in die Kommission zurückgab und jetzt eine zweite Lesung durchführt. Mein Vorredner hat es erwähnt: Die BaK wurde mit umfangreichen Grundlagen und Datenmaterialien zu diesen Fragestellungen beliefert. Ich möchte dafür Danke sagen. Es ist sehr gut erarbeitet worden. Wir diskutierten die Härtefallregelung und kamen zum Schluss, dass diese für die Wasserversorgung eigentlich nicht unbedingt eine so existentielle Bedeutung hat. Wir sind eher skeptisch. Aber wir sagten, dass offenbar von kleinen Wasserversorgungen Befürchtungen im Raum sind. Dies wurde uns zugetragen. Deswegen sagten wir, dass wir dem Kommissionsvorschlag zustimmen. Den Antrag der SVP zur Präzisierung lehnen wir ab.

Antonio Bauen, Bern (Grüne). Wir diskutierten schon anlässlich der letzten Lesung, dass wir eine gewisse Problematik von diesen möglichen Härtefällen haben. Wir waren dafür, dass dieser zur nochmaligen Bearbeitung in die Kommission zurückgegeben wird. Aufgrund der Ergebnisse, die der Kommissionspräsident mitteilte, sehen wir, dass es in der Regel keine Härtefälle geben sollte. Deswegen erachten wir die Klausel als unnötig. Nichtsdestotrotz könnte es trotzdem einmal sein, dass dies eintreffen könnte, und dann wäre es wichtig, dass man eine solche Auslegung und Bestimmung drin hat. Wir werden da geteilter Meinung sein. Grundsätzlich sagen wir, es sei nicht nötig, aber es gibt doch einige, die zustimmen werden. Gleichzeitig haben wir den Antrag Guggisberg, welcher eine zusätzliche Präzisierung will. Auch dort sind wir der Auffassung, dass dies unnötig ist und es diesen nicht unbedingt braucht, weil die Art und Weise im Artikel, auf den verwiesen wird, schon vorhanden ist. Wie gesagt, wir werden dem geteilt zu- oder nicht zustimmen und werden aber schlussendlich dem gesamten Gesetz klar zustimmen. Wir finden, das, was alle die Änderungen enthalten, sei so richtig. Wir werden zustimmen.

Daniel Trüssel, Trimstein (glp). Die glp ist relativ klar der Meinung, dass Werterhaltung über die Spezialfinanzierungen der Gemeinden finanziert wird, ohne Kantonsbeiträge. Insofern erachten wir eine Sonderklausel, eine Härtefallklausel als unnötig und lehnen entsprechend auch den Antrag Guggisberg ab.

Präsident. Die Regierung wünscht das Wort zu diesem Artikel nicht. Wir kommen direkt zur Abstimmung. (*Kurze Pause / Courte pause*) Rennen Sie zum Pult! Wer den Antrag BaK und Regierung – ich werde die beiden Anträge zuerst einander gegenüberstellen – annimmt, stimmt Ja, wer den Antrag SVP annimmt, stimmt Nein.

Abstimmung (Art. 5 Abs. 3; Antrag BaK II / Regierungsrat III *gegen* Antrag SVP [Guggisberg, Kirchlindach])

Vote (Art. 5, al 3 ; proposition de la CIAT II / du Conseil-exécutif III *contre* proposition UDC [Guggisberg, Kirchlindach])

Der Grosse Rat beschliesst: / Décision du Grand Conseil :

Annahme Antrag BaK II / Regierungsrat III /

Adoption de la proposition de la CIAT II / du Conseil-exécutif III

Ja / Oui 79

Nein / Non 59

Enthalten / Abstentions 0

Präsident. Sie haben den Antrag BaK und Regierungsrat angenommen, mit 79 Ja- zu 59 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen.

Wer nun den obsiegenden Antrag annehmen und diesen so ins Gesetz schreiben will, stimmt Ja, wer dies ablehnt, stimmt Nein.

Abstimmung (Art. 5 Abs. 3; Antrag BaK II / Regierungsrat III)

Vote (Art. 5, al. 3 ; proposition de la CIAT II / du Conseil-exécutif III)

Der Grosse Rat beschliesst: / Décision du Grand Conseil :

Annahme / Adoption

Ja / Oui 129

Nein / Non 10

Enthalten / Abstentions 3

Präsident. Sie haben dem zugestimmt, mit 129 Ja- gegen 10 Nein-Stimmen bei 3 Enthaltungen.

Art. 5 Abs. 4 / Art. 5, al. 4

Angenommen / Adopté-e-s

Art. 5a

Angenommen / Adopté-e-s

Art. 5b

Angenommen / Adopté-e-s

Art. 5d (neu) / (nouveau)

Angenommen / Adopté-e-s

Aufhebung Übergangsbestimmung T1 und Art. T1-1 /

Abrogation de la disposition transitoire T1 et de l'art. T1-1

Angenommen / Adopté-e-s

II. (Keine Änderung anderer Erlasse.) / (Aucune modification d'autres actes.)

Angenommen / Adopté-e-s

III. (Keine Aufhebungen.) / (Aucune abrogation d'autres actes.)

Angenommen / Adopté-e-s

IV. (Inkrafttreten) / (Entrée en vigueur)

Angenommen / Adopté-e-s

Titel und Ingress / Titre et préambule

Angenommen / Adopté-e-s

Präsident. Vor der Schlussabstimmung gebe ich das Wort noch einmal Daniel Klauser.

Daniel Klauser, Bern (Grüne), Kommissionspräsident der BaK. Verschiedene Sprecher erwähnten bereits die gute Zusammenarbeit mit der Verwaltung. Ich möchte dies hier noch einmal betonen und namentlich Frau Wiestner, Herrn Spori und Herrn Manser danken für die konstruktive und zeitweise auch intensive Debatte, die wir bei der Vorbereitung dieses Geschäfts führten. Aber ich glaube, es kam zu einem guten Ende. Die BaK empfiehlt Ihnen, wie schon erwähnt, einstimmig, die Revision so anzunehmen.

Präsident. Besten Dank. Da wurde so gut gearbeitet, dass Regierungsrat Neuhaus schon wieder nichts sagen will. (*Heiterkeit / Hilarité*) Wir kommen zur Schlussabstimmung. Wer diese Gesetzesänderungen annimmt, stimmt Ja, wer sie ablehnt, stimmt Nein.

Schlussabstimmung (2. Lesung)
Vote final (2^{nde} lecture)

Der Grosse Rat beschliesst: / Décision du Grand Conseil :

Annahme / Adoption

Ja / Oui 146

Nein / Non 1

Enthalten / Abstentions 0

Präsident. Sie haben diese Änderungen angenommen, mit 146 Ja-Stimmen zu 1 Gegenstimme bei 0 Enthaltungen.